

Marcus Zimmermann  
Pützstraße 6a  
53343 Wachtberg

VB Anlage 20

Amtsgericht Duisburg  
König-Heinrich-Platz 1  
47051 Duisburg

Wachtberg, 14.02.2018

In Sachen

**49 C 2811/17**

**Marcus Zimmermann./.Westdeutscher Basketballverband**

wird seitens des Klägers mitgeteilt:

Der Rechtsausschuss der Beklagten hat anscheinend seine bisherige Rechtsauffassung, der DBB RA sei Revisionsinstanz hinsichtlich WBV RA Entscheidungen (S. 9 , 1. Absatz - Verfügung vor der Verfahrenseröffnung) aufgegeben.

**Beweis:**

**Eröffnungsverfügung des WBV RA (2017) 2/2018**

**-Anlage D1-**

Hinsichtlich den Ausführungen des WBV RA zum Thema dynamische Satzungsverweisungen ist jedoch weiterhin zu bemängeln, dass für diese Verweisungen keine Satzungsgrundlage besteht.

**Schreiben von HOOP-CAMPS e.V. an den WBV RA**

**-Anlage D2-**





# Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Anlage D1

Westdeutscher Basketball-Verband e.V. – Rechtsausschuss



## Rechtsausschuss des WBV (Vorsitzender: Thomas Schilling)

### Kontakt Daten des Rechtsausschusses

**Post:** Thomas Schilling (WBV-Rechtsausschuss);  
c/o Metallbau Schilling, Pagenstraße 67, 59494  
Soest

**E-Mail:** [t.schilling@wbv.online.de](mailto:t.schilling@wbv.online.de)

### WBV-Geschäftsstelle

**Post:** Westdeutscher Basketball-Verband e.V.;  
Haus der Verbände, Friedrich-Alfred-Straße 25,  
47055 Duisburg

**Internet:** [www.wbv-online.de](http://www.wbv-online.de)

An

1. (für den Verfahrensführer) Herrn Marcus  
Zimmermann via E-Mail an [mail@hoop-camps.de](mailto:mail@hoop-camps.de)

## WBV-RA (2017) 2/2018

### Verfügung vor der Verfahrenseröffnung

13.02.2018

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

ich darf Ihnen folgende Punkte im Namen des Spruchkörpers mitteilen:

A. Am Samstag, den 10.02.2018, ist hier Ihre E-Mail eingegangen, in der Sie ein Organstreitverfahren ankündigen. Die postalische Einreichung hat mich noch nicht erreicht. Die Einleitung des Verfahrens durch Zustellung der Antragschrift setzt den postalischen Eingang des bestimmenden Schriftsatzes voraus. Vorher wird das Verfahren demnach nicht eingeleitet.

B. Gleichwohl hat der angerufene Rechtsausschuss bereits einen Spruchkörper für diese Sache konstituiert. Die Beisitzer Sandro Hartmann (Münster, RC Borken-Hoxfeld e.V.) und Jürgen Henke (Werne, LippeBaskets Werne e.V.) werden mich als Vorsitzenden unterstützen. Es wird darum gebeten, **Einwände gegen diese Besetzung alsbald geltend zu machen.**

C. Ich darf Ihnen bereits jetzt mitteilen, dass sich der **Spruchkörper gehindert sieht, das Verfahren ohne Einzahlung des Kostenvorschusses einzuleiten.** Deshalb ist auch der Antragsgegner noch nicht Adressat dieser Verfügung. Die Einleitung des Verfahrens setzt nach § 28 I Nr. 2 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball-Bunds e.V. (DBB-RO) in Verbindung mit § 1 der Rechtsordnung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. (WBV-RO) und § 34 VII der Satzung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. (WBV-Satzung) die Gebührenerhebung voraus.

Sie haben Ihre Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht, nach der diese Regelung wegen des Verbots dynamischer Verweisungen nicht anzuwenden ist. Ich darf für den Spruchkörper auf die nunmehr gefestigte Rechtsprechung des Rechtsausschusses in den Verbandsrechtssachen WBV-RA (2015) 7/2016 und WBV-RA (2017) 4/2017 verweisen. Der Spruchkörper hat vor, sich dem anzuschließen. Auf die Ausführungen zur Bedeutung und Reichweite des Verbots dynamischer Verweisungen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in den vorgenannten Entscheidungen des Rechtsausschusses wird Bezug genommen.



# Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Es gibt nun **zwei Möglichkeiten**: Falls Sie den Vorschuss einzahlen, kann das Verfahren eingeleitet und zuerst der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beschieden werden. Andernfalls halten wir unsere Rechtsauffassung gerne in einem Zwischenbeschluss fest, damit Sie diesen gegebenenfalls vor den staatlichen Gerichten angreifen können.

D. Das vorliegende Verfahren soll zur Vereinfachung des Ablaufs und der Ersparnis von Kosten elektronisch geführt werden. Beachten Sie dazu bitte folgende Hinweise, die für alle Verfahren gleichlautend ergehen:

I. Die elektronische Durchführung gilt für alle Schriftsätze und Einlassungen mit Ausnahme der ersten Anrufung des Rechtsausschusses (etwa die Berufungsschrift) und die Endentscheidung. Auch die Berufungsbegründung kann daher bereits elektronisch übermittelt werden.

II. Damit die elektronische Verfahrensdurchführung möglich ist, gelten folgende Vorgaben:

1. Die Schriftsätze werden elektronischer Post (E-Mail) **als PDF-Anhang beigefügt**. Die Schriftsätze werden **außerdem unterschrieben**. Dazu können entweder ausgedruckte und unterschriebene Schriftsätze eingescannt und dann elektronisch verschickt werden oder der Absender fügt dem elektronischen Dokument eine elektronisch eingescannte Unterschrift hinzu. Im ersten Fall (Scan) bitte ich besonders auf gute Lesbarkeit zu achten.

2. Die elektronische Post wird **ausschließlich** wie folgt versandt:

- a. Der Rechtsausschuss richtet seine Verfügungen und Hinweise immer mit gleicher Post an alle Beteiligten.
- b. **Die Beteiligten richten ihre Schriftsätze nur an den Rechtsausschuss.** Der Rechtsausschuss leitet die Parteischriftsätze dann an die Gegenseite weiter.
- c. **In keinem Fall** werden Personen des Verbandslebens oder persönliche Bekannte in Kopie (CC) gesetzt.

3. Die **Empfänger elektronischer Post bestätigen formlos** den Empfang der an sie gerichteten E-Mails. Das gilt bereits für diese E-Mail.

Mit sportlichen Grüßen, Ihr

(Thomas Schilling)



Jedenfalls Herr Schilling ist als Schiedsrichter nach § 34 WBV Satzung an der Mitwirkung gehindert. Sofern der Rechtsausschuss andere Auffassung vertritt, wäre es begrüßenswert einmal mitzuteilen, in welchem Verhältnis Schiedsrichter zum Verband stehen sollen, wenn es kein Dient- oder Geschäftsverhältnis ist. Rein vorsorglich wird darauf verwiesen, dass beabsichtigte Legaldefinition in der Satzung (Verbandstagsbeschluss oVT 2017, § 34 IV 3 WBV Satzung) erst mit Eintragung wirksam wird.

Es wird gebeten mitzuteilen, wie sich der Rechtsausschuss für das konkrete Verfahren besetzt hat. Gibt es einen Geschäftsverteilungsplan?

## 2. Kostenvorschuss

§ 1 WBV RO ist bei verfassungskonformer Auslegung die Wiedergabe von § 34 WBV Verfassung. Die Rechtssprechung im Sinne von « der WBV RA » ist an die DBB-RO gebunden. § 34 VII WBV Verfassung meint nicht die DBB RO. Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte. Die Rechtsordnung des DBB –wie der Rechtsausschussvorsitzende unsere Auffassung richtig wiedergeben hat- gilt nicht, da auf diese und andere dynamisch verwiesen wird. Jedenfalls aber müssen Kostenvorschüsse bezüglich Verfahren und die Verpflichtung, Verfahrenskosten übernehmen zu müssen, in der Satzung geregelt sein (Reichert / Schimke / Dauernheim, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 468, 13. Auflage 2016).

Eine Satzungsexterne Regelung ist demnach nicht ausreichend. Selbst wenn man der fehlerhaften Auffassung des WBV Rechtsausschusses folgte und die pauschalen dynamischen Verweisungen zuliesse, ist der geforderte Kostenvorschuss daher auch mangels Satzungsgrundlage rechtswidrig.

Die Verfahrensführerin verweist hinsichtlich der dynamischen Satzungsverweisungen auf die sehr verständlichen und nach hiesiger Einschätzung juristisch hervorragenden Ausführungen des Herrn Dr. Engelbrecht auf dessen Internetseite (letzter Newsbeitrag «BGH SV Wilhelmshaven ./ Norddeutscher Fußball-Verband (Urteil v. 20.09.2016 – II ZR 25/15)»): <http://www.engelbrecht-law.de/index.php?page=news> Newsbeitrag und BGH Urteil sind unzweideutig.

## 3. Zu den vom Rechtsausschussvorsitzenden genannten Möglichkeiten

Seitens der Verfahrensführerin wird dem Rechtsausschuss dringend geraten, vorgenannte Quellen zu lesen, um dem Verbandsrecht des Westdeutschen Basketballverbandes e.V. Geltung zu verschaffen. Einen nicht WBV-verfassungskonformen Kostenvorschuss werden wir keinesfalls zahlen. Um Schaden von Ihrem und ihrem Verband abzuhalten, bittet die Verfahrensführerin die geäußerten Rechtsauffassungen zu überdenken. Andernfalls erwartet die Verfahrensführerin den Zwischenbeschluss, um diesen vor den staatlichen Gerichten anzugreifen.